

Die Insuffizienz des strafrechtlichen Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17 UWG

Bearbeitet von
Dr. Nikolaus Föbus

1. Auflage 2011. Buch. 309 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 61466 2
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 510 g

[Recht > Strafrecht > Nebenstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einführung

„Die Wirtschaftsspionage blickt auf ein biblisches Alter zurück. Sie begann, als Moses seine Kundschafter aus den zwölf Stämmen Israels in das Land Kanaan aussandte, um festzustellen, wo und wie dort Milch und Honig produziert wurden. Das Herstellungspatent der alchinesischen Webstühle, die Geheimnisse der fernöstlichen Seidenraupe und der holländischen Tulpenzwiebel, die sächsische Porzellanmanufaktur und das brasilianische Kautschukmonopol – all diese in der Wirtschaftsgeschichte sorgfältig bewahrten Verschwiegenheiten sind irgendwann durch Ausspähung erkundet, verraten und bekanntgemacht worden. Das führte zum Niedergang ganzer Volkswirtschaften, zum Bedeutungsverlust einst mächtiger Staaten“.¹

Dieses einleitende Zitat zeigt: Der Schutz von Geheimnissen wirtschaftlicher Natur ist ein Thema, das schon vor Jahrtausenden Bedeutung hatte und an Brisanz nichts verloren hat.

Der rechtliche Schutz derartiger Geheimnisse hat sich über die Jahrhunderte in immer feineren Verästelungen entwickelt und verschiedene Immaterialgüterrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster) mit jeweils eigenständigen Inhalten und Verfahren hervorgebracht. Ohne der genaueren Analyse vorzugreifen, sei zum besseren Verständnis und zur Abgrenzung von anderen, in dieser Arbeit nicht behandelten Immaterialgüterrechten schon einmal die herrschende Definition des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses genannt: Ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 17 UWG liegt vor, wenn es sich um nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannte, nichtoffenkundige Tatsachen handelt, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen und hinsichtlich derer das Unternehmen ein objektives Geheimhaltungsinteresse, gestützt von einem Geheimhaltungswillen hat.²

1 *Amelunxen*, DB 1983, 2347, 2347.

2 RGZ 149, 329, 332 ff. („*Stiefeleisenpresse*“); BGH GRUR 1955, 424, 425 („*Möbelwachspaste*“); BGH GRUR 1961, 40, 43 („*Wurftaubenpresse*“); BGH NJW 1981, 1089, 1092 f. („*Der Aufmacher*“); BGH NJW 1995, 2301, 2301; BGH GRUR 2003, 356, 358 („*Präzisionsmessgeräte*“); BGH NJW 2006, 3434, 3424 („*Kundendatenprogramm*“); BAG NZA 1988, 63, 63; BayObLG ZIP 2000, 2177, 2177; OLG Hamburg GRUR-RR 2001, 137, 139; OLG München NJW-RR 2004, 767, 769; OLG Stuttgart GRUR 1982, 315, 316; Großkommentar-*Otto*, § 17 Rn. 11; Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Köhler, § 17 UWG Rn. 4; HeiKo-Kotthoff/Gabel, § 17 UWG Rn. 2; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Harte-Bavendamm, § 17 Rn. 1; Lehmler, § 17 Rn. 9; Wabnitz/

Nicht nur zu „biblischen Zeiten“, auch heutzutage beschäftigen der Verrat und die Ausspähung von dieser Definition entsprechenden Tatsachen die Öffentlichkeit in unregelmäßigen Abständen zunehmend häufiger. Das liegt auch an der kontinuierlichen Steigerung der internationalen Verknüpfung des Wirtschaftslebens und dem permanenten Fortschritt in der Kommunikationstechnologie.

Die Lopez-Affäre um den von General Motors zum Volkswagen-Konzern gewechselten Automanager José Ignacio Lopez, die ihren Beginn 1993 nahm und mit dem gerichtlichen Vergleich 1996 zwischen General Motors und Volkswagen ihr Ende fand, ist unvergessen. Lopez wurde vorgeworfen, bei seinem Wechsel umfangreiche vertrauliche Informationen mitgenommen und dem Volkswagenkonzern zugänglich gemacht zu haben.³ Die Einstellung des Verfahrens durch einen Vergleich zwischen General Motors und Volkswagen lässt darauf schließen, dass die Vorwürfe zumindest nicht völlig unbegründet waren.

Auch in jüngerer Vergangenheit bewegte der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Gemüter: Im Rahmen des viel beachteten Schadensersatzprozesses des Medienunternehmers Leo Kirch gegen die Deutsche Bank AG stellte sich auch die Frage, ob der Vorstandssprecher der Deutschen Bank AG, Rolf Breuer, durch seine umstrittenen Interviewäußerungen nicht gleichzeitig Geschäftsgeheimnisse der Deutschen Bank AG verraten habe.⁴

Die Liechtenstein-Affäre, in der Klaus Zumwinkel als Vorstandsvorsitzender der Deutschen Post AG und Aufsichtsratsmitglied verschiedener deutscher Großunternehmen prominentester Verdächtiger der Steuerhinterziehung war, beschäftigte die deutsche Presselandschaft über Wochen.⁵ Möglich geworden waren die Ermittlungen ausschließlich aufgrund einer CD-Rom, die dem Bundesnachrichtendienst von einem Bankmitarbeiter zugespielt wurde und so ihren Weg zur Staatsanwaltschaft Bochum fand.⁶ Die betroffene Liechtensteiner Bank wie auch die Liechtensteiner Staatsführung reagierten empört auf die Verwendung der auf solch dubioser, möglicherweise nach Liechtensteiner Recht in strafbarer Weise erlangten Informationen.⁷

Ex-Porsche-Chef Wendelin Wiedeking wurde während des Übernahmekampfes um VW in einem Hotel mit einem Babyfon belauscht. Auch wenn die Zusam-

Janovsky-Möhrenschräger, HdBWStR, Kap. 13 Rn. 5; Piper/Ohly-Ohly, § 17 Rn. 1; Fezer/Rengier-Rengier, § 17 Rn. 7; Dannecker, BB 1987, 1615, 1615.

3 Vgl. zum Sachverhalt ausführlich K. v. Gamm, S. 5 ff.

4 Vgl. zum Sachverhalt Tiedemann, ZIP 2004, 294 ff.

5 Vgl. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 10.02.2008, S. 44.

6 Zum gesamten Vorgang Capital 09/2008, S. 172 ff.

7 So warf Erbprinz Alois dem BND Hehlerei im großen Stil vor und drohte mit rechtlichen Schritten gegen die Bundesrepublik Deutschland, vgl. FTD.de vom 18.02.2008; wiwo.de vom 19.02.2008.

menhänge bis heute nicht aufgeklärt werden können, scheint die Spionageabsicht der Täter naheliegend.⁸

Die Deutsche Telekom überwachte Mitarbeiter in großem Stil, angeblich um ein Informationsleck aufzuspüren, durch das immer wieder Unternehmensinter-
nas an die Öffentlichkeit sickerten.⁹

Diese Fälle sind wegen der großen Bedeutung der beteiligten Unternehmen und Personen für die deutsche Wirtschaft besonders beachtet worden. Aber auch kleine und mittelständische Unternehmen, die zum Beispiel in ihren Markt-
nischen Technologieführer sind, werden Opfer von Wirtschaftsspionage, wie der Fall des Windkraftanlagenherstellers Enercon aus Schleswig-Holstein zeigt. Der amerikanische Geheimdienst NSA soll Entwicklungsergebnisse abgefangen und amerikanischen Konkurrenzunternehmen zugänglich gemacht haben, die Enercon dann die Nutzung der eigenen Technik auf dem US-Markt untersagten.¹⁰ Von offizieller US-Seite werden diese Vorwürfe zwar bestritten. Dass ausländische Geheimdienste in Deutschland auf dem Feld der Wirtschaftsspionage aktiv sind und dabei auch befreundete Staaten gegen deutsche Interessen agieren, ist allerdings kein Geheimnis.¹¹

In das Bild passen dann auch immer lautere Warnungen von Wirtschaftsverbänden¹², staatlichen Stellen wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz¹³ und aktuellen Studien¹⁴ vor Wirtschaftsspionage durch Wettbewerber und ausländische Geheimdienste.¹⁵

All diese Beispiele lassen eine erhebliche Spionageaktivität privater und fremdstaatlicher Natur vermuten – obgleich schon vor fast 100 Jahren das in seinen Grundzügen noch immer geltende System des strafrechtlichen Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen als „veraltet“¹⁶ bezeichnet wurde. Gute Gründe, der Frage nachzugehen, ob und wie der strafrechtliche Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch § 17 UWG in Deutschland im beginnenden 21. Jahrhundert funktioniert und verbessert werden kann. Dies ist der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

8 Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 07.06.2009, S. 34.

9 Capital.de vom 29.05.2008 (www.capital.de).

10 *Jerouschek/Kölbel*, NJW 2001, 1601, 1601 f. m. w. N.

11 S. nur Verfassungsschutzbericht 2007, S. 254 ff.

12 Positionspapier des Bundes der Deutschen Industrie „Bedeutung der Sicherheit in der Industrie für Deutschland“ vom Dezember 2006.

13 Verfassungsschutzbericht 2007, S. 277 ff.

14 Studie Corporate Trust.

15 Vgl. *Dannecker*, BB 1987, 1614, 1614 und 1619; Müller-Gugenberger/Bieneck-Niemeyer, § 33 Rn. 103.

16 *Kohlrausch*, ZStW 50, 30, 30.

B. Ziel der Arbeit und Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit nähert sich ihrem Ziel zunächst über die Frage nach der grundsätzlichen Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Nachdem über die Darstellung der volkswirtschaftlichen Relevanz und der rechtlichen Gebotenheit der Pönalisierung diese Notwendigkeit bejaht wurde, wird ein Blick auf die Praxisbedeutung von § 17 UWG geworfen und die Fragestellung dieser Arbeit konkretisiert.

Es schließt sich daran eine detaillierte Analyse des Tatbestands des § 17 UWG an, bei der zunächst der Status Quo des deutschen Rechts herausgearbeitet wird. Danach wird die prozessuale Einbettung von § 17 UWG untersucht.

Ein rechtsvergleichender Teil, der sich überblicksartig mit dem strafrechtlichen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in ausgewählten Rechtsordnungen befasst, schließt die Herausarbeitung einer Diskussionsgrundlage für die beiden folgenden Kapitel ab. Diese beschäftigen sich zunächst mit der pointierten Klarstellung von Schwächen des Tatbestands und seiner Behandlung im Prozess und in der Praxis, um darauf aufbauend konkrete Vorschläge für eine Weiterentwicklung des strafrechtlichen Geheimnisschutzes in Deutschland unterbreiten zu können und die Grenzen der Optimierung aufzudecken. Für die Sichtweise der Praxis wurde eine Erhebung durchgeführt, in der sich der Umgang mit Angriffen auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in Unternehmen niederschlägt.

Die zentralen Ergebnisse der Arbeit werden in einem Fazit zusammengefasst.